



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Oktober 2013 (28.10)
(OR. en)**

15231/13

**EDUC 404
SOC 860**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/RAT
Nr. Vordok.:	14025/13 EDUC 358 SOC 727
Betr.:	Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) Ernennung von - Frau Tanya SAMMUT-BONNICI (MT) zum Mitglied in der Kategorie der Vertreter der Regierungen - Herrn John HUBER (MT) zum Mitglied in der Kategorie der Vertreter der Arbeitgeberverbände

1. Das Generalsekretariat des Rates ist von der maltesischen Regierung über die Benennung von Frau Tanya SAMMUT-BONNICI als Nachfolgerin von Herrn James Joachim CALLEJA als maltesisches Mitglied im Verwaltungsrat des CEDEFOP in der Kategorie der Vertreter der Regierungen unterrichtet worden.
2. Das Generalsekretariat des Rates ist von der Kommission über die Benennung eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrates des CEDEFOP in der Kategorie der Vertreter der Arbeitgeberverbände unterrichtet worden:
= Herr John HUBER (MT)

3. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 ¹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates – mit Ausnahme der Vertreter der Kommission – vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
- den in der Anlage enthaltenen Beschluss unter den A-Punkten seiner Tagesordnung zu erlassen und
 - zu veranlassen, dass dieser Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung bzw. Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, insbesondere auf Artikel 4 ¹,

in Anbetracht der von der maltesischen Regierung unterbreiteten Kandidatur,

in Anbetracht der von der Kommission in der Kategorie der Vertreter der Arbeitgeberverbände unterbreiteten Kandidatur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 16. Juli 2012 ² die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2012 bis zum 17. September 2015 ernannt.
- (2) Der Sitz eines maltesischen Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums in der Kategorie der Vertreter der Regierungen ist aufgrund des Ausscheidens von Herrn James Joachim CALLEJA frei geworden.
- (3) Der Sitz eines Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums in der Kategorie der Vertreter der Arbeitgeberverbände ist aufgrund des Ausscheidens von Frau Jeanelle CATANIA frei geworden.

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

² ABl. C 228 vom 31.7.2012, S. 3.

- (4) Die Mitglieder im Verwaltungsrat des genannten Zentrums sollten für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 17. September 2015, ernannt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung werden für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum **17. September 2015**, die folgenden Personen ernannt:

REGIERUNGSVERTRETER

MALTA	Frau Tanya SAMMUT-BONNICI
-------	---------------------------

VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

MALTA	Herr John HUBER BUSINESSEUROPE
-------	-----------------------------------

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident
